

RS Vwgh 1996/5/30 95/19/1717

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

Beachte

(Hier: Über die behauptete Unrichtigkeit der durch den Poststempel erfolgten Beurkundungen hat die beiBeh Erhebungen anzustellen.)

Rechtssatz

Für den Beginn des Postenlaufes gem§ 33 Abs 3 AVG ist es maßgeblich, wann ein Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird. Für den Fall des Einwurfs in einen Briefkasten folgt daraus, daß das Schriftstück, damit eine Frist gewahrt ist, am letzten Tag der Frist vor der letzten am Briefkasten vermerkten Aushebezeit eingeworfen werden muß (Hinweis E 7.5.1982, 81/04/0136, 0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191717.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>